

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 74

FABIAN STEINHAUER

Das eigene Bild

Verfassungen der Bildrechtsdiskurse
um 1900



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN STEINHAUER

Das eigene Bild

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 74

Das eigene Bild

Verfassungen der Bildrechtsdiskurse
um 1900

Von

Fabian Steinhauer



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Werksatz, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-14051-0 (Print)

ISBN 978-3-428-54051-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84051-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

Medien- und rechtstheoretische Vorbemerkung	7
I. Gründe des Bildrechts um 1900	17
II. Vitale Schöpfungen	79
III. Verdrängungen und Restitutionen	96
IV. Die Verfassung des Bildnisschutzes	115
Anhang: Abbildungen	141
Sach- und Personenregister	143

Medien- und rechtstheoretische Vorbemerkung

1.

Haben Bilder noch eine Verfassung?¹

Neue Medien kommen auf. Auch die alten Medien sind einst aufgekommen. Wenn Medien aufkommen, dann werden sie auch verfasst. Damit meine ich, dass Medien nicht für sich, sondern mit symbolischen Fassungen aufkommen. Der Gegenstand muss erst in Organisationen, Subjekte und Diskurse investieren, dann ist er ein Medium.² Dieses Aufkommen ist ein Verfahren, das man mit dem Begriff der Verfassung beschreiben kann, weil das Medium dabei – analog zu den juristischen Grundlagentexten – einen normativen und symbolisch externalisierten Bezugspunkt erhält. Ein Rechtstext ist also eine Verfassung, wenn er eine Verfassung hat, und die hat er, wenn er mittels einer symbolischen Externalisierung für das Recht Gründe (dar-)legen kann.³ Dann ist der Text verfasst. Der Text muss so montiert sein, als käme er von einem entfernten Ort, damit seine Verfassung „Ich“ zu sich selbst sagen kann.⁴ Dann

¹ *Stefanie Böhnstedt*, Konstitutionalisierung des Bildnisschutzes, Baden-Baden 2010; *Thomas Vesting*, Ende der Verfassung? Zur Notwendigkeit der Neubewertung der symbolischen Dimension der Verfassung in der Postmoderne, in: Vesting/Korioth (Hg.), Der Eigenwert des Verfassungsrechts. Was bleibt von der Verfassung nach der Globalisierung? Tübingen 2011, S. 71–93.

² Am Beispiel des Fernrohrs beschrieben bei *Joseph Vogl*, Medien-Werden: Galileis Fernrohr, in: Archiv für Mediengeschichte 1 (2001), S. 115–123.

³ *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1993, S. 473.

⁴ *Luhmann*, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, RJ 1990, S. 176–220 (187).

ist er auch ein Medium. Es ist wie mit dem Spiegel, der ein Medium ist, sobald und solange er – wie Pierre Legendre formuliert – sein „Axiom“ erhält, und das liegt wiederum außerhalb des physischen Objektes, das dieses Axiom wiederum innerhalb seiner Grenzen reproduziert.⁵ Ein Spiegel braucht eine Stelle wie *Genesis 1, 26f.*, um institutionell spiegeln zu können – und wenn er diese Stelle hat, dann macht der Spiegel das scheinbar ganz von alleine, scheinbar selbst. Seine Medientechnik hat dann aber auch etwas Dogmatisches, als hätte sie eine legale Ich-Form. Dass Medien scheinbar etwas von selbst machen, heißt also, dass sie über eine Instanz des Dritten, die jenseits ihres Selbstbezuges steht, verfügen müssen. Diese Instanz ist nicht einfach das konstitutionelle Subjekt, das vor dem Spiegel steht und ihm entgegensteht. Um mit dem Spiegel zu zweit sein zu können, müssen Medium und Subjekt schon zu dritt sein.^{5a} Sowohl die Entstehung eines Mediums als auch die Verfassung eines Subjektes hängen an einer Triangulation, also an einer symbolischen Fassung, in der es eine Drittinanz oder eine ternäre Struktur gibt. Die symbolische Fassung eines Mediums ist normativ und dogmatisch konditioniert. Wenn die Medien aber dogmatisch sind, dann ist die Verfassung auch fundamental zweideutig. Sie behauptet sich nicht nur über das Recht, sondern auch über Medien, also über eine spezifische Nebenverfassung, die Medienverfassung.

Neue Medien hüpfen also nicht dank einer natürlichen Ontologie in die Welt. Sie werden gemacht, erhalten einen Grund, und Juristen sind daran beteiligt. Die Drittinanz ist – man sollte sich durch die Zahl nicht täuschen lassen – unbezifferbar und unbenennbar, sie lässt aber ab und an etwas springen. Wenn sie nachhelfen muss, macht sie einen Sprung. Dann gibt es ein neues Medium. Überspitzt ausgedrückt gibt es dann erst

⁵ Pierre Legendre, *Über die Gesellschaft als Text. Grundzüge einer dogmatischen Anthropologie*, Wien 2012, S. 7.

^{5a} Legendre, *L'inestimable Objet de la Transmission: Étude sur le principe généalogique en Occident*, Paris 1998, S. 56.

Bücher, wenn es Gesetzbücher gibt.⁶ Es gibt erst dann einen Codex (das gebundene und paginierte Pergament), wenn es einen Codex (das bindende Gesetz mit seinen Sondierungen) gibt.⁷ Es gibt sogar erst dann *ein* Schreiben, wenn es Rechtsschreibung gibt, weil die „am Ende des 18. Jahrhunderts im deutschsprachigem Raum entwickelten Richtlinien zum Schreibenlernen in Schulen [...] auf eine Technik zur Konstitution eines Selbst“ hinauslaufen.⁸ Es gibt erst dann Stifte, wenn es Stiftungen gibt. Es gibt erst dann Sätze, wenn es Satzungen gibt.⁹ Es gibt erst dann das Kino, wenn es eine Zensur gibt. Es gibt erst dann den Computer, wenn es den Code gibt.¹⁰ Es gibt erst dann ein Bildnis, wenn und solange Jupiter oder der König portraitiert werden. Es gibt *erst dann wieder* ein Bildnis wenn die Dogmatik für die Person ein Recht am eigenen Bild bereithält. Die Geschichte der Drittinanz ist freilich eine Übertreibung. Sie lässt dauernd neues entstehen, und das auch noch so, dass nichts dauert und nichts steht. Manchmal lässt sie einen Spiegel springen. Mit ihr ist das Recht eine Hypernomie und das Medium ein Hyperbolismus.

Ich fasse das gleichwohl so eng und spitze es so spruchhaft zu, weil ich an institutionellen Medien, ihren Verfassungen und ihren Reproduktionen interessiert bin. Mich interessieren Medien vor dem Hintergrund von Institutionen und Institutionen

⁶ Eric W. Steinbauer, Das kanonische Bücherrecht in Vergangenheit und Gegenwart, Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen Jahrbuch 5 (2004), S. 149–164 (149 f.).

⁷ Ralph Christensen / Kent Lerch, Ein Urteil, wie es im Buche steht. Aufstieg und Niedergang des Gesetzbuches, in: Müller (Hg.), Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts, Berlin 2007, S. 221–260 (226).

⁸ Sandro Zanetti, Einleitung, in: Schreiben als Kulturtechnik, Berlin 2012, S. 7–34 (9); Heinrich Bosse, „Die Schüler müssen selbst schreiben lernen“ oder Die Einrichtung der Schiefertafel, in: Zanetti (Hg.), Schreiben als Kulturtechnik. Grundlagentexte, Berlin 2012, S. 67–111.

⁹ Ernst Cassirer, Axel Hägerström. Eine Studie zur schwedischen Philosophie der Gegenwart (1932). Gesammelte Werke Bd. 21, Hamburg 2005, S. 100–103.

¹⁰ Lawrence Lessig, Code Version 2.0, New York 1996.